

Fachschaftsordnung

Fachschaft Architektur

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau	2
§ 2	Aufgaben und Zweck der Fachschaft Architektur	3
§ 3	Fachschaftsorgane	3
§ 4	Fachschaftsversammlung (FSV)	3
§ 5	Fachschaftssitzung (FSS)	4
§ 6	Fachschaftsvorstand	4
§ 7	Fachbereichsvorstände	6
§ 8	Referenten	6
§ 9	Finanzen	7
§ 10	Gremienbesetzung	8
§ 11	Fachschaftenkonferenz (FSK)	8
§ 12	Änderungen der Fachschaftsordnung	8
§ 13	Schlussbestimmungen	9

Karlsruhe, den 14.02.2017

Fachschaft Architektur, Karlsruher Institut für Technologie

Präambel

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (im Weiteren Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) vom 19. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 75 vom 08. August 2016), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 14. Februar 2017 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, 167) i.V.m. § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Aufbau

- (1) Die Fachschaft Architektur besteht nach §28 (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft aus allen eingeschriebenen Studierenden der KIT-Fakultät Architektur.
- (2) Der Aufbau der Fachschaft Architektur gliedert sich in die Fachbereiche
 - Fachbereich (FB) Architektur
 - Fachbereich (FB) KunstgeschichteDie Studierenden des Studiengangs Architektur, bilden den Fachbereich Architektur. Die Studierenden des Studiengangs Kunstgeschichte bilden den Fachbereich Kunstgeschichte. Weitere Studiengänge sind dem FB Architektur zugeordnet. Auf Antrag von zehn Mitgliedern eines Studiengangs ist eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, bei der die Änderung der Fachschaftsordnung bezüglich der Aufteilung der Fachbereiche auf der Tagesordnung steht.
- (3) Fachschaftsvertreter sind die Referenten nach §9, die gewählten Fachschaftssprecher nach §30 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie die studentischen Mitglieder im KIT-Fakultätsrat, den Studien-, Prüfungs- und Berufungskommissionen der KIT-Fakultät für

Architektur, dem Bereichsrat des Bereichs IV, Natürliche und Gebaute Umwelt, sowie die Vertreter in der Fachschaftenkonferenz.

§ 2 Aufgaben und Zweck der Fachschaft Architektur

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft Architektur und ihrer Organe sind:
 - a) Die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der KIT-Fakultät Architektur,
 - b) die Studienberatung der Studierenden der KIT-Fakultät Architektur,
 - c) die Beratung von Studieninteressierten,
 - d) die Zusammenarbeit der studentischen Vertreter der Fachschaft in den Gremien der KIT-Fakultät, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnung und der Studienbedingungen,
 - e) die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§2 bis 7 LHG i. V. m. §20 KITG,
 - f) die Informierung ihrer Mitglieder,
 - g) die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
 - h) die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft (insbesondere die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz),
 - i) der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt ausschließlich die Belange der Studierenden.

§ 3 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus folgenden Organen
 - a) Fachschaftsversammlung (§4),
 - b) Fachschaftssitzung (§5),
 - c) Fachschaftsvorstand (§6),
 - d) Fachbereichsvorstände (§7),
 - e) Fachschaftsreferate (§8).

§ 4 Fachschaftsversammlung (FSV)

- (1) Wie in §31 (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft festgesetzt, ist die Fachschaftsversammlung (FSV) das beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung (FSV) findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt §31 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

- (3) Termin und Ort der Fachschaftsversammlung werden zwei Wochen im Voraus durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Es erfolgen zusätzlich Einladungen über die fachbereichsinternen Mailinglisten unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Zugang zu den Mailinglisten haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachbereichs. Näheres regeln die Fachbereiche.
- (4) Sitzungsleiter der FSV ist der Fachschaftssprecher mit der höchsten Stimmzahl bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

§ 5 Fachschaftssitzung (FSS)

- (1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame Fachschaftssitzung der Fachbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach in der Regel in der ersten Woche des Monats. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können vom Fachschaftsvorstand mit relativer Mehrheit nach §41 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen werden.
- (2) Die Fachschaftssitzung dient der Kommunikation zwischen den Fachbereichen.
- (3) Vor der Fachschaftssitzung muss eine Einladung erfolgen. Diese muss eine Woche vor der Fachschaftssitzung durch öffentlichen Aushang allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht werden. Dafür verantwortlich ist der Sitzungsleiter nach §5 (5).
- (4) Das Protokoll der Fachschaftssitzung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes zeitnah veröffentlicht und den Fachschaftsmitgliedern über die fachbereichsinternen Mailinglisten zugänglich gemacht.
- (5) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachbereich werden in der ersten FSS für die gesamte Vorlesungszeit sowie für die erste FSS des folgenden Semesters festgelegt und unter Berücksichtigung des Datenschutzes über die Mailinglisten der Fachschaftsmitglieder zugänglich gemacht.

§ 6 Fachschaftsvorstand (vgl. §30 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft)

- (1) Der Vorstand der Fachschaft ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Vorstand der Fachschaft besteht aus den vier Fachschaftssprechern.
 - a) Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode der Fachschaftssprecher beginnt in der

- Regel am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es gelten die Regelungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- b) Die Fachschaftssprecher sind die vier gewählten Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. (vgl. §21 (4) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft)
- c) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt aus (vgl. §30 (4) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft)
- 1) am Ende der Amtszeit,
 - 2) durch Exmatrikulation,
 - 3) durch eigenen Verzicht,
 - 4) durch Wahl eines neuen Vorstandes der Fachschaft durch die Fachschaftsversammlung nach §31 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- d) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmehreren Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, um Neuwahlen vorzubereiten.
- e) Neuwahlen der Fachschaftssprecher müssen in einer Urnenwahl durchgeführt werden. Die Urnenwahl hat unverzüglich nach der vorbereitenden Fachschaftsversammlung nach Absatz 6 stattzufinden und ist nach §7 (1) der Wahlordnung anzukündigen.
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Fachschaftssprecher mit der höchsten Stimmzahl, stellvertretender Vorsitzender ist der Fachschaftssprecher mit der nächsthöchsten Stimmzahl, bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (4) Der erweiterte Vorstand der Fachschaft besteht aus den Fachbereichsvorständen, sowie den Fachschaftssprechern und dem Finanzreferenten.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes lauten wie folgt:
- a) Organisation und Koordination der Fachschaftsarbeit
 - b) Ausführung der Beschlüsse im Rahmen seiner Möglichkeiten
 - c) Kontrolle der Arbeit der Fachschaft
 - d) Kontrolle der Arbeit der Referenten
- (6) Der Vorstand der Fachschaften beschließt mit relativer Mehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Falls dringende Beschlüsse vor der nächsten Sitzung gefasst werden müssen, können die Vorsitzenden des Vorstands der Fachschaft einstimmig vorläufige

Beschlüsse fällen, die in der nächsten Fachschaftssitzung begründet werden müssen.

- (8) Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, sind automatisch die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der KIT-Fakultät Architektur der Interimsvorstand, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Interimsvorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine FSV ein, bei der über Neuwahlen gemäß der Organisationssatzung entschieden wird. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (9) Der Vorstand der Fachschaft ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Fachbereichsvorstände

- (1) Der Fachbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsvorstand besteht in jedem Fachbereich aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs. Er wird von der Fachschaftsversammlung vorgeschlagen und vom Fachschaftsvorstand gewählt.

§ 8 Referenten

- (1) Referate sind ausführende Organe der Fachschaft. Sie zeichnen sich durch die kontinuierliche Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft aus.
- (2) Jedes Referat führt die Arbeit in seinem Tätigkeitsbereich selbstständig aus und ist darüber der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck sollten sie regelmäßig an der Fachschaftssitzung teilnehmen.
- (3) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten
 - a) Finanzen gemäß §10 und §16 (3) der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT,
 - b) Fachschaftenkonferenz.
- (4) Weitere Referate können durch die Fachschaftsversammlung eingerichtet und aufgelöst werden.
- (5) Jedes Referat besteht aus Referenten, die auf Vorschlag des Fachschaftsvorstandes durch die Fachschaftsversammlung gewählt werden. Das Referat Finanzen besteht aus maximal einer Person. Nur Mitglieder nach §1 (1) können vorgeschlagen werden.
- (6) Die Entlastung erfolgt durch Beschluss der Fachschaftsversammlung.
- (7) Die Amtszeit der Referenten beträgt ein Jahr.
- (8) Referenten scheiden aus dem Amt aus durch
 - a) Ende der Amtszeit,

- b) Exmatrikulation,
 - c) eigenen Verzicht,
 - d) Amtsenthebung durch die Fachschaftssitzung mit einfacher Zweidrittelmehrheit nach §41 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. Der abzuwählende Referent ist nicht stimmberechtigt.
- (9) In Abwesenheit der Referenten kann der Fachschaftsvorstand Eilentscheidungen in Vertretung treffen. Diese müssen dem Referenten schnellstmöglich mitgeteilt und auf der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft. Er ist der alleinige Zuständige für die dem Haushalt der Fachschaft Architektur zugewiesenen Finanzmittel gemäß §16 (3) der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (2) Der Finanzreferent verantwortet die Erstellung des Haushaltsplans der Fachschaft auf Basis des vom Studienparlament beschlossenen Verteilungsschlüssels. Diese muss von der Fachschaftsversammlung genehmigt und vom Studienparlament beschlossen und anschließend vom KIT-Präsidium genehmigt werden.
- (3) Die Arbeit des Finanzreferenten wird mindestens einmal pro Jahr von den von der Fachschaftsversammlung eingesetzten Kassenprüfern kontrolliert.
- (4) Der Finanzreferent ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.
- (5) Bei Wechsel des Finanzreferenten soll der scheidende Finanzreferent seinen Nachfolger ausreichend in die Geschäfte einweisen.
- (6) Endet die Amtszeit des Finanzreferenten und ist kein neuer Finanzreferent gewählt, so bleibt er kommissarisch bis zur Neuwahl eines Finanzreferenten im Amt. Ist ihm das nicht möglich oder lehnt er dies ab, wählt der Fachschaftsvorstand einen kommissarischen Finanzreferenten aus seiner Mitte. Der kommissarische Finanzreferent ist nicht zu langfristigen und tiefgreifenden Entscheidungen ermächtigt.
- (7) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (8) Die Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaft.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Gremienbesetzung

Sofern nicht anders geregelt, gilt:

- (1) Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen mit allen Fachbereichen besetzt, fachbereichsspezifische Gremien im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich.
Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der Fachschaftsversammlung bestätigt, sofern nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die fachbereichsweise Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die Fachschaftsversammlung dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

§ 11 Fachschaftenkonferenz (FSK)

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Fachschaft in der FSK wird in der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
Die Wahl der FSK-Vertreter ist durch §33 (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

§ 12 Änderungen der Fachschaftsordnung

- (1) Änderungen der Fachschaftsordnung können nur von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, nach §41 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen werden. Es müssen mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Abstimmung festzustellen.
- (2) Ist die Fachschaftsversammlung für die Änderung nicht beschlussfähig, so wird die Änderung vertagt. Mindestens sechs und höchstens zwanzig Werktagen später ist die Fachschaftsversammlung mit dem vertagten Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Fachschaftsmitglieder müssen mindestens sechs Werktagen vorher über die geplante Änderung, ihren Inhalt und ihre Folgen durch öffentlichen Aushang und über die fachbereichsinternen Mailinglisten (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) der Fachschaftsmitglieder informiert werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 2017